Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dem Evangelischen Oberkirchenrath untergeordnete Stellen

urn:nbn:de:bsz:31-189911

Dr. Friedrich Kiefer, Landgerichtspräsident in Konstanz. S. o. Dr. Franz August Friedrich Lamen, Geh. Rath I. Klasse, Exc., in Mannheim. S. u.

Deren Erfatmanner:

Dr. Karl v. Stoeffer, Senatspräsident am Oberlandesgericht.
S. o.

Dr. Albert Helbing, Hofprediger in Karlsruhe. S. o. Karl Chriftian Wilhelm Bahr, Stadtpfarrer und Dekan in Offenburg.

Otto Stein, Gutsbefiter in Rubach. \$3a.

Ranglei:

Sefretar: Philipp Gang.

1 Gefretariatsaffiftent.

Revisoren: Friedrich Marci, Rechnungsrath.

Ludwig Wittmann. Paul Binkler. Q.-W. Gottlieb Ragel.

August Gieser. Wilhelm Hambrecht.

4 Revidenten.

Registratoren: Johann Birmelin. Karl Robert Brecht.

Expeditor: Daniel Frant.

1 Kanzleiaffiftent, 1 Kanzleigehilfe, 2 Kanzleidiener.

Dem Evangelischen Oberfirchenrath untergeordnete Stellen.

A. Evangelijd-tirdliche Berwaltungen.

1. Evangelisch-kirchliche Stiftungenverwaltung Karlsruhe,

für:

den altbadischen Rirchenfond;

ben allgemeinen hilfsfond fur bie evang. protest. Landestirche;

den Pfarrhilfsfond;

die Centralpfarrfaffe (Abtheilung Karlsruhe);

die geiftliche Wittwenkaffe;

ben allgemeinen Unterftütungsfond für Pfarrwittmen und Baifen;

ben firchlichen Baufolleftenfond; bie Reformationsfest Rollettenkaffe;

bie Weihnachts-Rolleftenkasse; bie Charfreitags-Rollettenkasse;

ben Sefretar Maler'ichen Stipendienfond;

die Luifen-Stiftung;

20*

bie evang. Kirchen-Regiekasse; die Kasse sürchliche Baupersonal. Abolf Ludin, Geistlicher Berwalter. 2 Gehilsen.

2. Pflege Schonau (in Beidelberg),

für ben betreffenden Berwaltungsbezirk bes unterländer Kirchenfonds und die Centralpfarrkaffe (Abtheilung Heibelberg).

Karl Henrici, Geiftlicher Berwalter.
1 Buchhalter, 2 Gehilfen.

3. Kollektur Mannheim,

für den betreffenden Berwaltungsbezirt bes unterländer Kirchenfonds, den neuen evang. Kirchenfond und die Centralpfarrkaffe (Abtheilung Mannheim).

Guftav Sauler, Geistlicher Bermalter. #3a.

4. Stiftschaffnei Mosbach,

für ben betreffenden Berwaltungsbezirf bes unterländer Kirchenfonds und die Centralpfarrkaffe (Abtheilung Mosbach).

Mexander Schend, Geiftlicher Berwalter.
1 Buchhalter, 2 Gehilfen.

5. Stiftschaffnei Sinsheim,

für ben betreffenden Berwaltungsbezirk bes unterländer Kirchenfonds und die Centralpfarrkaffe (Abtheilung Sinsheim).

Emil Schmidt, Geistlicher Berwalter.
2 Gehilfen, 1 Diener, zugleich Güterauffeher.

6. Stiftungenverwaltung Offenburg,

für die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, die Stiftschaffnei Lahr und die Centralpfarrtaffe (Abtheilung Offenburg).

Abolf Fellmeth, Geistlicher Berwalter.
1 Buchhalter, 2 Gehilfen.

7. Chorftiftverwaltung Wertheim,

für bas Chorstift Bertheim und die Centralpjarrkaffe (Abtheilung Bertheim).

Abam Meiß, Amterevident.

8. Perwaltung der Bullig-Gill'schen Stiftung (in Seidelberg). Johann Konrad Winter, Waisenrichter.

B. Evangelijche Rirchenbau-Infpettionen.

1. Birdenbau-Infpektion Barlsruhe.

Ludwig Diemer, Baurath.

1 Bauaffiftent, 1 Bureaugehilfe.

2. Birdenbau-Infpektion Beidelberg.

hermann Behaghel, Kirchenbau-Inspettor. 33a 2 Bauaffiftenten, 1 Bureaugehilfe.

II. Verwaltung des katholisch-kirchlichen Vermögens.

- 1) Die Stiftungskommission. In jeder Pfarrei besteht für die Berwaltung des örtlichen Kirchenvermögens (mit Ausnahme der Pfründen, die der Pfründnießer selbst verwaltet) eine Stiftungskommission, die von dem Pfarrer als Borstand, dem der katholischen Konsession anzehörigen Bürgermeister oder dienstältesten Gemeinderaths-Mitglied und einigen auf die Dauer von 6 Jahren durch die Katholiken der Pfarrei gewählten Mitgliedern gebildet wird.
- 2) Distriftsstiftungs-Kommissionen für die Berwaltung tirchlicher Distriftsstiftungen. Ihre Mitglieder werden zur Gälfte von der Großh. Regierung, zur Gälfte von dem Erzbischof aus den Katholiken des Distrikts gewählt; alle Mitglieder müssen der Staats- und Kirchen- behörde genehm sein; der Borstand wird von der Kommission selbst gewählt.
- 3) Katholischer Oberstiftungsrath. Er besteht aus Katholiken, die zur hälfte von der Staatsregierung, zur hälfte vom Erzbischof ernannt werden und beiden Theilen genehm sein müssen. Der Borsteher des Kollegiums wird gemeinschaftlich ernannt. Sbenso das Revisionsund Kanzleipersonal, wenn es, wie in der Regel die Kollegialmitglieder, mit Staatsdiener-Sigenschaft angestellt werden soll; ohne diese wird es vom Oberstiftungsrath selbst ernannt. Die Aufgabe des Oberstiftungsraths ist, die allgemeinen kirchlichen Landessonds zu verwalten, die Berwaltung des firchlichen Orts- und Districtsvermögens, sowie der Pründen zu beaufsichtigen, und die Rechtsvertretung des seiner Berwaltung ober Aufsicht unterliegenden kirchlichen Bermögens zu besorgen.

Der Oberstiftungsrath selbst untersteht der Oberaufsicht der Regierung und des Erzbischofs.